



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Riemerschmid-Wirtschaftsschule vom 3. August 2016	338
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung) vom 3. August 2016	338
Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet vom 3. August 2016	339
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29.08.2016 mit 29.09.2016 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376)	344
Skagerakstr. 4 (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 1427/0) Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen - Aufstellen von Cateringzelt, Sanitärcontainer und Fluchttreppe zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Flüchtlingen Aktenzeichen: 602-1.1-2015-28800-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	344
Carl-Wery-Str. (Gemarkung: Perlach FI.Nr.: 456/18, 456/19, 453/1) WA 1 - Neubau einer Wohnanlage (122 WE) mit Kinderkrippe (4 Gruppen) und Tiefgarage - TEKUR zu 1.1-2015-16036-31 (jetzt: 166 WE / 99 TG-Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.112-2016-7093-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	346
Carl-Wery-Str. (Gemarkung: Perlach FI.Nr.: 430/1, 445/4, 452/17, 453/1 und 446/10) WA 2 - Neubau eines Wohngebäudes (272 WE) mit Tiefgarage (179 Stpl.) Aktenzeichen: 602-1.2-2016-7096-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	346
Balanstr. 77a (Gemarkung: Sektion VIII FI.Nr.: 16276/33) Neubau eines Wohngebäudes - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2016-12581-31	

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	347
Hans-Böckler-Str. 11 (Gemarkung: Feldmoching FI.Nr.: 818/68) Anbau eines Wintergartens an ein Reihenhaus Aktenzeichen: 602-1.2-2016-10672-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	347
Preysingstr. 105 (Gemarkung: Sektion IX FI.Nr.: 18151/1) Errichtung einer temporären Containerschule für eine Nutzungsdauer von weniger als 24 Monaten Nutzungsdauer 31.12.2016 - 30.11.2018 Aktenzeichen: 602-1.1-2016-7210-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	348
Regina-Ullmann-Str. 54 - 58 (Gemarkung: Oberföhring FI.Nr.: 483/0) Nachverdichtung Regina-Ullmann-Str. 54-58 drei Wohngebäude (54 WE) und TG - VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2016-10717-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	348
Sappelstr. (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 9239/0) Temporäre Einrichtungen, Kindertagesstätte in Containerbauweise Aktenzeichen: 602-1.1-2015-28700-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	349
Baaderstr. 58 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11767/0) Aufstockung und Erweiterung des Wohn- und Garagengebäudes Aktenzeichen: 602-1.2-2015-23491-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	349
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) befristeter Betrieb jeweils einer Kleinstwasserkraftturbine im Auer Mühlbach im Bereich der Kraemer'schen Kunstmühle und im Bereich des Deutschen Museums Bekanntmachung des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	350
Bekanntmachung IT@M Jahresabschluss zum 31.12.2014	351
Verlust eines Dienstaussweises	351
Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher	352
Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	352
Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen	353

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Riemerschmid-Wirtschaftsschule

vom 3. August 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Riemerschmid-Wirtschaftsschule vom 19. März 2003 (MüABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Es werden zwei Eingangsklassen der 2-stufigen, eine Eingangsklasse der 3-stufigen und eine Eingangsklasse der 4-stufigen Form gebildet. Darüber hinaus wird eine weitere Eingangsklasse entweder in der 3-stufigen oder in der 2-stufigen Form gebildet. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der Anmeldungen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.07.2016 beschlossen.

München, 3. August 2016 I.V. Josef Schmid
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung)

vom 3. August 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 8 Abs 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABL. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2009 (MüABl. S. 287), wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühren werden jeweils für einen Bemessungszeitraum von 4 Jahren berechnet und für jede Dult und jeden Christkindlmarkt einmalig erhoben.“

- § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Sie werden 10 Tage vor Dult- oder Christkindlmarktbeginn fällig. Bei nachträglicher Zulassung sind die Gebühren am ersten Werktag nach Dult- bzw. Christkindlmarktbeginn fällig.“
- § 4 Abs 3 erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebührenschuldner, deren Standgebühr sich aus dem Umsatz des Objektes auf dem Christkindlmarkt errechnet, haben spätestens einen Kalendermonat nach Beendigung des Christkindlmarktes eine mit ihrer eigenen Richtigkeitsbescheinigung vorgesehene Aufstellung über den erzielten Nettoumsatz vorzulegen und die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft angeforderten Beweismittel beizubringen.“
- Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Die einzelnen Gebühren werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet und der errechnete Quadratmeter-Grundpreis mit der Summe der Faktoren multipliziert. Daraus ergibt sich ein Gesamtplatzgeld. Das Ergebnis wurde auf volle Beträge gerundet.

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Kasperltheater	0,25	2,75 €
Autoskooter, Kettenflieger, Kinderkarussell, Reitbahn, Schiffschaukel, Riesenrad, Rundfahrtgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,5	5,50 €
Glückshafen, Fotograf, Gebrauchtwaren	1	11,00 €
Schießbuden, Geschirr	1,5	16,50 €
Obst, Warenverkauf, Spezialisten, Wurst-/Imbisshallen nicht überbaute Fläche	2	22,00€
Eis, Süßwaren, Café, Wurf- und Spielbuden	2,5	27,50 €
Fischbraterei, glasierte Früchte	3	33,00 €
Wurst-/Imbisshallen überbaute Fläche, Stehcafé, Stehausschank	4	44,00 €
Wurstbraterei	6	66,00 €
Feinkost	10	110,00 €

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120,00 €
-----------------------	----------

B. Christkindmarkt

I. Standgebühr

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Obst	0,5	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 32,50 € pro m ²
Warenverkauf, Christbaumschmuck, Krippen, Weihnachtsbäckerei, Süßwaren	2	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 130,00 € pro m ²
Glasierte Früchte, Stehcafé/Backwaren	3	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 195,00 € pro m ²
Wurstbraterei, Feinkost, Fischbraterei, Heißgetränke	4	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 260,00 € pro m ²

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120,00 €
-----------------------	----------

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.07.2016 beschlossen.

München, 3. August 2016
 I. V.
 Josef Schmid
 2. Bürgermeister

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet

vom 3. August 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 22 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Art. 54 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des ehemaligen Niedermooses nordöstlich von Johanneskirchen bis zur Stadtgrenze und die Freiräume der Münchner Schotterebene zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim werden in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ einstweilig sichergestellt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 362 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung Dagfing.
- (2) Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1 : 8.000, ausgefertigt am 03.08.2016, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grau angelegten Fläche.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet ist es,

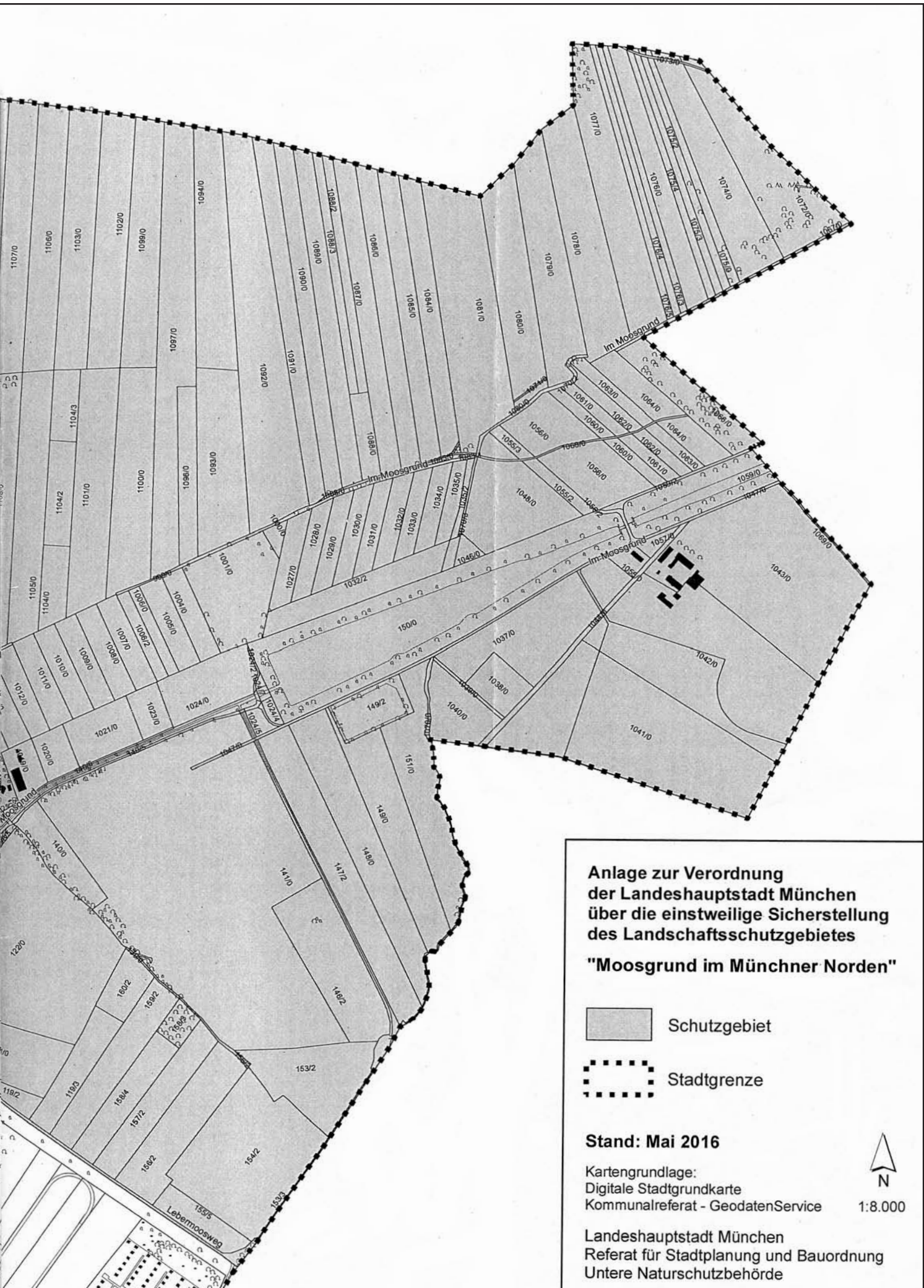
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen zu sichern und zu optimieren;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken und Feldgehölzen und altbaumreichen Grünflächen zu erhalten;
3. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu sichern und zu entwickeln sowie den Erholungsverkehr zu lenken;
4. einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten;
5. die Lebensräume bedrohter und im Stadtgebiet seltener Pflanzen, Tiere und Pilze zu sichern und zu fördern unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und des Ausgleichsflächenkonzeptes München;
6. naturschutzfachlich bedeutsame Biotope unter besonderer Berücksichtigung seltener Tier- und Pflanzenarten zu bewahren;
7. den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten und wieder herzustellen;
8. typische Biotopstrukturen, wie Baumreihen, Altbäume und Säume zu sichern und zu entwickeln;
9. Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen, insbesondere Vögel der Feldfluren, Spechte, Amphibien, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten zu erhalten und zu entwickeln;
10. eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung, zu gewährleisten.

München, 3. August 2016

I.V.

Josef Schmid
2. Bürgermeister





**Anlage zur Verordnung
der Landeshauptstadt München
über die einstweilige Sicherstellung
des Landschaftsschutzgebietes
"Moosgrund im Münchner Norden"**

-  Schutzgebiet
-  Stadtgrenze

Stand: Mai 2016

Kartengrundlage:
Digitale Stadtgrundkarte
Kommunalreferat - GeodatenService


N
1:8.000

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
2. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen, sofern nicht eine unmittelbar drohende Gefahr eine Fällung erfordert.
3. Schadstoffe jeglicher Art in die Gewässer einzubringen oder derart auf Flächen aufzubringen, dass sie in die Gewässer eingetragen werden können.

§ 5 Erlaubnis

(1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen auch Zäune und Einfriedungen sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,
2. Wege, Straßen und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,
3. vorhandene Gehölze zu beseitigen oder zu verändern,
4. eine andere als eine dem § 6 dieser Verordnung unterfallende wirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung auszuüben,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Parkplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dort abzustellen, ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge und motorisierte Rollstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen außerhalb genehmigter Kiesgruben vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden umzubrechen,
8. Wildäcker anzulegen,
9. ober- oder unterirdische Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,

10. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen oder die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch Personen, die Hunde mit sich führen,

11. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten,

12. in der freien Natur vorhandene Lebensgemeinschaften zu verfälschen oder dort standortfremde Pflanzen- und Tierarten anzusiedeln,

13. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,

14. Lärm zu verursachen, welcher im Hinblick auf den in § 3 Nrn. 3, 9 und 10 dieser Verordnung genannten Schutzzweck unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,

15. außerhalb von bebauten Grundstücken Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,

16. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Reiten geeigneten Wegen zu reiten,

17. außerhalb von vorhandenen Straßen und für das Radfahren geeigneten und befestigten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren,

18. Feuerwerke zu veranstalten,

19. Veranstaltungen oder Feste im Freien durchzuführen oder dies zu gestatten,

20. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände aufzustellen sowie Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,

21. Tafeln, Inschriften, insbesondere von Werbevorrichtungen anzubringen und aufzustellen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, den Verkehr oder auf die landwirtschaftliche Nutzung beziehen,

22. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist,

23. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen sowie Kitesailing zu betreiben. Zulässig ist Drachen steigen lassen.

Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 12, 13, 14, 15, 19 bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf Privatgrundstücken nicht hinausgeht und das einstweilig sichergestellte Schutzgebiet im Hinblick auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorzurufen, oder wenn diese Wirkung durch Nebenbestimmungen vermieden werden kann.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 als erteilt. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.
- (6) Die Untere Naturschutzbehörde kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.
- (7) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (8) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
 1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
 2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 dieser Verordnung.
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlich gewidmeten Straßen und Wege einschließlich deren Verkehrssicherung.
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldelinien, Energieversorgungsanlagen sowie Wasserversorgungsanlagen und Wasserentorgungsanlagen.
 5. Die ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten am Ufer des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

6. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden.
7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.
8. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind sowie von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen.
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden.

- (2) Wer Maßnahmen durchführt, die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese der Landeshauptstadt München, Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde.
- (3) Die Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Vorschriften der Verordnungen über den Schutz der Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) vom 26.06.1989 und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271) vom 05.07.1989, die im räumlichen Bereich dieser Verordnung gelegen sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 und 17 bis 23 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 16 dieser Verordnung reitet.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

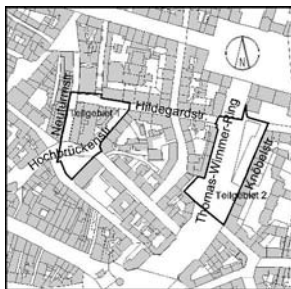
Der Stadtrat hat die Verordnung am 20.07.2016 beschlossen.

München, 3. August 2016
I. V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29.08.2016 mit 29.09.2016 - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neuturmstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376)

- **Teilgebiet 1 (Hildegardstraße):** insbesondere Hotelnutzung, Wohn- und Geschäftsnutzung, Kfz-Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner –

- **Teilgebiet 2 (Thomas-Wimmer-Ring):** insbesondere Errichtung einer öffentlichen Parktiefergarage, Kfz-Stellplätze für Anwohnerinnen und Anwohner, Kfz-Stellplätze für einen Straßenreinigungsstützpunkt –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a -), **vom 29.08.2016 mit 29.09.2016**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme **wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München 5. August 2016
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Skagerrakstr. 4
Moosach Fl.Nr. 1427/0, Stadtbezirk 10**

Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen- Aufstellen von Cateringzelt, Sanitärcontainer und Fluchttreppe zur zeitlich begrenzten Unterbringung von Flüchtlingen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2016, Az. 1.1-2015-28800-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baugrenze durch das Catering-Zelt

Begründung:

Die Befreiung konnte erteilt werden, da es sich um eine befristete Nutzung handelt und die Unterbringung von Flüchtlingen im öffentlichem Interesse liegt. Durch diese Entscheidung wird die städtebauliche Struktur nicht negativ beeinflusst. Städtebauliche Spannungen sind bei dieser Entscheidung nicht zu erwarten. Die Befreiung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baugrenze durch die Fluchttreppe

Begründung:

Die Befreiung konnte erteilt werden, da es sich um eine befristete Nutzung handelt und die Unterbringung von Flüchtlingen im öffentlichem Interesse liegt. Durch diese Entscheidung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Befreiung ist auch städtebaulich vertretbar, da die städtebauliche Struktur nicht negativ beeinflusst wird. Städtebauliche Spannungen sind bei dieser Entscheidung nicht zu erwarten. Die Befreiung ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 9a und § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die GRZ-Überschreitung statt 0,3 auf insgesamt 0,35

Begründung:

Die Befreiung konnte erteilt werden, da es sich um eine befristete Nutzung handelt und die Unterbringung von Flüchtlingen im öffentlichem Interesse liegt. Stadtplanerischen Belange sind nicht betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die vorgegebene städtebauliche Struktur wird nicht negativ beeinflusst. Zudem sind keine städtebaulichen Spannungen in Form unerwünschter Vorbildwirkungen zu erwarten.

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 9a und § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die GFZ-Überschreitung statt 0,7 auf insgesamt 0,8

Begründung:

Die Befreiung konnte erteilt werden, da es sich um eine befristete Nutzung handelt und die Unterbringung von Flüchtlingen im öffentlichem Interesse liegt. Stadtplanerischen Belange sind nicht betroffen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die vorgegebene städtebauliche Struktur wird nicht negativ beeinflusst. Zudem sind keine städtebaulichen Spannungen in Form unerwünschter Vorbildwirkungen zu erwarten.

Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 2 BayBO wegen des Abstandes des Cateringzelttes mit weicher Bedachung zum Bestandsgebäude mit harter Bedachung auf dem selben Grundstück entgegen Art. 30 Abs. 2 BayBO weniger als 12m (hier 5m) und zur Grundstücksgrenze ebenfalls weniger als 12m (hier ca. 10,60) einhält.

Begründung:

Der Abweichung kann zugestimmt werden. Bei dem betroffenen, nur 200m² großen „Cateringzelt“ wird die weiche Bedachung schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend ausgeführt. Weiterhin wird das Zelt ausschließlich zu Catering-Zwecken und nicht zur Unterbringung genutzt. Auch wird in dem Zelt nicht gekocht, sondern angelieferte Speisen nur aufgewärmt. Die brandschutztechnischen Mindestabstände zum Schutz des Unterkunftsgebäudes vor einem Brand des Cateringzelttes sind eingehalten, weiterhin ist die Brandlast im Cateringzelt (Tisch- und Bankgarnituren, etc.) als eher gering einzuschätzen. Durch die vorhandene Brandmeldeanlage wird auch ein Brand im Unterkunftsgebäude frühzeitig erkannt und an die Feuerwehr übermittelt. Somit ist davon auszugehen, dass der Brandverlauf bis zum Eintreffen der Feuerwehr keinen Überschlag auf das Catering-Zelt zur Folge hat. Des weiteren ist aufgrund der baulichen Strukturen der angrenzenden Umge-

bung keine massive Beaufschlagung des Cateringzelttes durch Flugfeuer zu erwarten.

Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 BayBO wegen Anordnung des Catering-Zelttes und der Sanitär-Container in der Abstandsfläche des Bestandsgebäudes

Begründung:

Die Abweichung wird erteilt, da es sich um eine auf 5 Jahre zeitlich befristete Nutzung handelt. Insbesondere sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine ausreichende Belichtung gewährleistet. Das Gebot der Rücksichtnahme ist ausreichend gewahrt.

Den Nachbarn, Am Kapuzinerhölzl 3 – 13, Fl.Nr.: 1473, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistrator@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 4. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Carl-Wery-Str., Fl.Nr. 456/18, 456/19 und 453/1,
Gemarkung Perlach
WA 1 – Neubau einer Wohnanlage (122 WE) mit
Kinderkrippe (4 Gruppen) und Tiefgarage – TEKUR
zu 1.1-2015-16036-31 (jetzt: 166 WE / 99 TG-Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2016, Az. 602-1.112-2016-7093-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 446/8 und 456, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 3. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Carl-Wery-Str., Fl.Nr. 430/1, 445/4, 452/17, 453/1
und 446/10, Gemarkung Perlach
WA 2 – Neubau eines Wohngebäudes (272 WE)
mit Tiefgarage (179 Stpl.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2016, Az. 602-1.2-2016-7096-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen, Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 446/8 und 456, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 3. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Balanstr. 77a, Fl.Nr. 16276/33,
Gemarkung Sektion VIII**
Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 05.08.2016, Az. 602-1.7-2016-12581-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.16276/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 5. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Böckler-Str. 11
Feldmoching Fl.Nr. 818/68, Stadtbezirk 24**
Anbau eines Wintergartens an ein Reihenhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.08.2016, Az.1.2-2016-10672-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben mit zwei Befreiungen erteilt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden erteilt: Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 22 festgesetzten Grundfläche GR von 380 m² um 12,62 m² auf insgesamt 392,62 m².

Die Befreiung wird erteilt, da keine stadtplanerischen Belange betroffen sind. Der festgesetzte Bauraum wird durch den Wintergartenanbau eingehalten und die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Die vorgegebene städtebauliche Struktur wird nicht negativ beeinflusst. Zudem sind keine städtebaulichen Spannungen in Form unerwünschter Vorbildwirkungen zu erwarten.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 22 festgesetzten Geschossfläche GFZ von 0,65 um 18,30 m² auf insgesamt 0,725.

Die Befreiung wird erteilt, da keine stadtplanerischen Belange betroffen sind. Der festgesetzte Bauraum wird durch den Wintergartenanbau eingehalten und die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt. Die vorgegebene städtebauliche Struktur wird nicht negativ beeinflusst. Zudem sind keine städtebaulichen Spannungen in Form unerwünschter Vorbildwirkungen zu erwarten.

Den Nachbarn Hans-Böckler-Str. Fl.Nr. 818/71 und Hans-Böckler-Str. Fl.Nr. 818/72, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregister@munchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 9. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Preysingstr. 105
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IX, 18151/1, 05
Errichtung einer temporären Containerschule für eine
Nutzungsdauer von weniger als 24 Monaten (Nutzungsdauer 31.12.2016 - 30.11.2018)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.08.2016, Az. 1.1-2016-7210-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Nachbarn Flurnr. 18162/2 - Metzstr. 42, Flurnr. 18162 - WEG Metzstr. 40, Flurnr. 18163/2 - WEG Metzstr. 36 u. 34a, Flurnr. 18165/2 - WEG Wörthstr. 25, Flurnr. 18166/2 - Wörthstr. 27, Flurnr. 18166 - WEG Wörthstr. 29, Flurnr. 18167 - WEG Wörthstr. 31, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Zusätzlich wurde eine Zustellung auch an die uns bekannten Vertreter der jeweiligen WEGs versandt.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 9. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Regina-Ullmann-Str. 54 - 58, Fl.Nr. 483/0,
Gemarkung Oberföhring
Nachverdichtung Regina-Ullmann-Str. 54 - 58 drei
Wohngebäude (54 WE) und TG -
VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.08.2016, Az. 602-1.7-2016-10717-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt. Das Bauvorhaben auf der Flurnummern 483 befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 13a/b aus dem Jahr 1964. Ein großer Teil der Flurnummer 483 befindet sich im Bereich, der im Bebauungsplan Nr. 1278 als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 13a/b sind für den das Bauvorhaben relevanten Bereich östlich der Regina-Ullmann-Straße drei Bauräume mit 9 Vollgeschossen und westlich der Regina-Ullmann-Straße ein Bauraum mit 4 Vollgeschossen festgesetzt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 481/7, 481/8, 484/1 und 486, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

München, 9. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.08.2016, Az. 602-1.1-2015-28700-23, wurde der Katholischen Kirchenstiftung St. Thomas Morus die Baugenehmigung für das Vorhaben „Temporäre Einrichtungen, Kindertagesstätte in Containerbauweise“ befristet auf 3 Jahre ab Nutzungsaufnahme für das Grundstück Sappelstr., Fl.Nr. 9239/0, Gemarkung Sektion V erteilt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24747.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

München, 9. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Baaderstr. 58 Rückgebäude
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion VI, 11767/0,
Bezirk 2
Aufstockung und Erweiterung des Wohn- und
Garagengebäudes (RGB)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2016, Az. 1.2-2015-23491-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn FN 11766 (Baaderstr. 60) und FN 11769 (Baaderstr. 56-56d), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

München, 10. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) befristeter Betrieb jeweils einer Kleinstwasserkraftturbine im Auer Mühlbach im Bereich der Kraemer'schen Kunstmühle und im Bereich des Deutschen Museums

Bekanntmachung des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Smart Hydro Power GmbH, die eine Kleinst-Wasserturbine mit einer Nennleistung von 5 kW entwickelt hat, beabsichtigt Ihre Protoktoren für eine Testzeit von einem Jahr im Auer Mühlbach im Bereich der Kraemer'schen Kunstmühle zu erproben.

Gleichzeitig soll auch eine Kleinst-Wasserturbine während der geplanten Sonderausstellung im Deutschen Museum „energie.wenden“ von Februar 2017 bis Juli 2018 vorgeführt werden. Daher ist es geplant die Anlage im Auer Mühlbach im Bereich des Deutschen Museums vorübergehend von September 2016 bis September 2018 zu installieren.

Eine alpha Version des Prototypen war mit Bescheid vom 06.10.2011 (Az.643-303-03-14/5) im Bereich der Kraemer'schen Kunstmühle genehmigt worden.

Für beide Kleinst-Wasserturbinen ist ein Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis gem. Art. 15 BayWG durchzuführen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist zudem gemäß Art. 69 Satz 3 BayWG i. V. m. §§ 3 a Satz 1, 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Dies gilt gemäß § 3 f Abs. 2 UVPG auch für Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben.

Eine förmliche UVP ist nur dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles aufgrund überschlüssiger Prüfung ergibt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beiden genannten Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 3 a Satz 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Niederschrift über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4030 zu den allgemeinen Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47589) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 2. August 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

IT@M Jahresabschluss zum 31.12.2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20. Juli 2016 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München für das Wirtschaftsjahr 2014 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 08. August 2016
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M)

gez. Hans Raab
gez. Karl-Heinz Schneider

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 23. April 2015

„An den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art.107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S. v. §53 ABS. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 der GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

München, den 23. April 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schubert Overbeck
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München, liegen in der Zeit vom 19. September 2016 bis 30. September 2016 jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Agnes-Pockels-Bogen 21, Zimmer D 4.105, 80992 München, zur Einsicht aus.

gez.Hans Raab
Werkleiter Verwaltung und Finanzen

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 659, ausgestellt am 15.02.2016 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 2. August 2016 Referat für Gesundheit und Umwelt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	902435528	Anne-Lore Ücker-Kümmel
FL 2	902071760	Anne-Lore Ücker-Kümmel
FL 2	3001207780	Elisabeth Richter
FL 2	3001207798	Elisabeth Richter
FL2	3001850274	Thomas Schlierenzauer
BC 8	3002112898	Karl Ruttrich
FL 16	16005985	Marianne Stellwag NL
FL 16	108017021	Sakine Cicek
FL 17	3000978753	Christine Hipper
FL 18	26304345	Jürgen Prochnow
FL 19	19068394	Lucia Krepper NL
FL 34	3001638570	Ruth Majewski
FL 38	38061255	Liesa Hildebrandt
FL 40	902334994	Johanna Breit
FL 42	42041376	Maria Dittrich NL
FL 45	3001131279	Roland Elstner
FL53	103041273	Liviu Teodor Magdas
BC 115	45051687	Carl Ilg

Es wurde am 04.08.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.08.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 04.11.2016 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04.08.2016
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.05.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.08.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	3001190911	Monika Grosse
FL-SM	4095840	Hildegard Lohmer NL
FL 02	43039759	Berta Roth NL
FL 02	902327402	Petra Diepold
FL 22	1439025	Max Loehner
FL 22	1922160	Max Loehner
FL 29	109089250	Günther Gattung NL
FL 35	16315293	Joao Pedro Rodrigue da Silva
FL 37	37020880	Michael Eckert
FL 57	39084504	Anneliese Greppmeier
FL 58	58386053	Wolfram Langer
FL 65	909034035	Alfred und Rosemarie Gassenhuber
FL 65	90904050	Alfred und Rosemarie Gassenhuber
FL 65	909034068	Alfred und Rosemarie Gassenhuber
FL 67	3000932842	Gertrud Sieber Johann Sieber NL
FL 73	23596596	Manfred Kober
FL 73	73009995	Elfriede Hettler Michael Hettler
FL 90	104321419	Michael Glodeck NL
BC115	115406498	Nazli Güngör
PB KB	61486841	Mosbauer Ingeborg

Am 04.08.2016
Stadtparkasse München
Direktion Zentraler Service

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Ordnungswidrigkeitengesetz. OWiG. Kommentar. Begründet von Joachim Bohnert. Fortgeführt von Benjamin Krenberger und Carsten Krumm. – 4. Aufl. – München: Beck, 2016. XX, 612 S. ISBN 978-3-406-68947-5; € 49.-

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages orientiert sich an den Bedürfnissen des Alltags und bietet eine konzentrierte Gesetzesauslegung auf der Basis der Rechtsprechung. Die beiden neuen Bearbeiter, die das Werk von Bohnert weiterführen, zeigen zudem neue Entwicklungen auf und beschreiben Besonderheiten des Bußgeldrechts. Vertiefende Literaturhinweise ermöglichen dem Nutzer weitere gezielte Recherchen.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Anfang 2016. Eingearbeitet wurden insgesamt sechs Novellierungen des OWiG, so u.a.:

- das 8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Modifikationen des § 30 OWiG
- Modifikation des § 107 OWiG durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts
- das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten mit Anpassungen der §§ 46 und 110d OWiG.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Hrsg. v. Winfried Huck und Martin Müller. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XVI, 658 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-69012-9; € 49.-

Verwaltungsgerichtsordnung. Hrsg. v. Peter Wysk. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXII, 900 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-69011-2; € 59.-

Beiden Kommentaren liegt dasselbe Konzept zu Grunde. Die knappen Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. zur Verwaltungsgerichtsordnung bieten Basisinformationen und eine schnelle Orientierung in den komplexen Fragen des Verfahrensrechts. Die Kommentare sind übersichtlich gestaltet und wurden auf den jeweils aktuellen Stand gebracht. Die Werke orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshöfe und des EuGH. Die Herausgeber und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz. Richtlinienempfehlungen der BNotO. Dienstordnung für Notarinnen und Notare. Kommentar. Hrsg. von Norbert Frenz und Uwe Miermeister. Begr. von Horst Eylmann und Hans-Dieter Vaasen. – 4., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIII, 1741 S. ISBN 978-3-406-68943-7; € 169.-

Die Bundesnotarordnung regelt das Berufsrecht der Notare. Der Kommentar erläutert systematisch das Regelwerk der Bundesnotarordnung und stellt die praktischen Auswirkungen auf die Notariatsarbeit ausführlich dar. Neben der Bundesnotarordnung wird das für die Arbeit des Notars wichtige Beurkundungsgesetz mitkommentiert. Zudem sind die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer sowie die Dienstordnung für Notarinnen und Notare erläutert.

Die 4. Auflage wird von den neuen Herausgebern Norbert Frenz und Uwe Miermeister verantwortet. Die Ausgabe ist auf den aktuellen Stand gebracht und berücksichtigt u.a.:

- die umfangreichen Änderungen in BNotO, BeurkG und DONot durch die Schaffung des Zentralen Testamentsregisters
- das Urteil des EuGH vom 24.5.2011 und der Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 5 BNotO
- die Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren durch die Verschärfung der Regelungen in § 17 Abs. 2 a BeurkG
- die Neuregelung des Notariats in Baden-Württemberg mit Wirkung ab dem 1.1.2018.

Die neue Bauvergabe. Textausgabe mit Schnelleinstieg zu VOB, VgV und GWB. Von Rolf Theißen und Frank Stollhoff. – 1. Aufl., 2016. – Heidelberg: Rehm, 2016. XVII, 453 S. ISBN 978-3-8073-2574-3; € 29,99.

Die Vergaberechtsmodernisierung 2016 ist das größte vergaberechtliche Gesetzgebungsverfahren der letzten 10 Jahre. Das Vergaberecht erhält eine neue Struktur: Zahlreiche Regelungen finden sich an neuen Orten wieder. Der Vierte Teil des GWB wird wesentlich erweitert. Die neue VgV enthält zahlreiche Regelungen, die zuvor in der VOL/A und der VOF enthalten waren. Die VOF wurde in die Verordnung integriert. Die VOB/A ist neu strukturiert und neu bekanntgemacht worden. Insbesondere der 2. Abschnitt der VOB/A ist zudem inhaltlich deutlich verändert und erweitert worden.

Der Schnelleinstieg informiert insbesondere die Baupraktiker zur Anwendung der neuen Vergabevorschriften Bau.

Bitter, Georg und Sebastian Heim: Gesellschaftsrecht. – 3. neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XVIII, 385 S. (Vahlen Jura: Lern- und Fallbuch) ISBN 978-3-8006-5130-6; € 24,90.

Die Reihe der „Lern- und Fallbücher“ arbeitet mit einem neuartigen didaktischen Konzept, indem es den Lehrstoff mit Fällen und ausformulierten Lösungen in einem Band verknüpft. Im ersten Teil werden die Grundlagen des Prüfungsstoffes abstrakt, aber mit kleineren Beispielen vermittelt. Im zweiten Teil erfolgt eine Vertiefung anhand von 42 Fällen mit Lösungen, die über Querverweise mit dem Lehrbuchteil verschränkt sind. Der Band bietet eine kompakte Darstellung des Lernstoffes aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Gesellschaftsrechts. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Entscheidungen.

- Vertragsärztliche Versorgung als hausärztliche und fachärztliche Versorgung sowie
- Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Die entsprechenden Erläuterungen werden angepasst und unter Einbeziehung von Gesetzesänderungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert. Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papierausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben. Neben der Papierausgabe ist der Kommentar auf jurion.de als Onlineausgabe erhältlich.

Oppermann, Thomas, Claus Dieter Classen und Martin Nettesheim: Europarecht. Ein Studienbuch. – 7., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XLIX, 698 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-68992-5; € 39,80.

Das Lehrbuch beschreibt umfassend das in der Europäischen Union geltende Recht. Der Band erläutert die Rechtsquellen des Unionsrechts, dessen Vollzug, den Rechtsschutz sowie die Haftung der Europäischen Union. Eingehend werden auch die Unionsbürgerschaft und die EU-Grundrechte beschrieben. Daneben werden die Wirtschaftsordnung der EU sowie die Grundfreiheiten und Politiken des Binnenmarktes ausführlich beleuchtet. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die fortschreitende Koordination zwischen den Mitgliedstaaten durch Rechtsangleichung und gemeinsame Politik. Eingeleitet wird das Studienbuch mit einem kurzen Abriss der geschichtlichen Entwicklung zur EU.

Die Neuauflage ist überarbeitet und aktualisiert. Dazu werden die aktuellen europarechtlichen Entwicklungen, etwa zur Eurokrise, zum ESM und zur Flüchtlingskrise (Schengener Abkommen) umfassend nachgezeichnet. Die dazu bereits ergangene Rechtsprechung von EuGH und BVerfG sind eingearbeitet.

Detterbeck, Steffen: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht. – 14. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIX, 726 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-68980-2; € 26,90.

In der Reihe „Lernbücher Jura“ aus dem Beck-Verlag werden die Pflichtfächer im juristischen Studium nach einheitlichen Kriterien behandelt. Auf zahlreiche Beispielfälle sowie Fälle mit Lösungen und Hinweisen zur Klausurtechnik wird besonders Wert gelegt.

Der Autor beschränkt sich auf klausurrelevante Probleme des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Behandelt werden neben den Formen des Verwaltungshandelns und dem Verwaltungsverfahren auch die Grundzüge des Staatshaftungsrechts. Die Neuauflage ist mit Rechtsstand Januar 2016 aktualisiert.

Bunte, Hermann-Josef und Fabian Stancke: Kartellrecht mit Vergaberecht und Beihilfenrecht. Lehrbuch für Studium und Praxis. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVI, 528 S. ISBN 978-3-406-65237-0; € 95.-

Das Arbeitsbuch führt in das europäische und deutsche Kartellrecht ein und bietet zudem einen Überblick über das Vergaberecht und das Beihilfenrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsentwicklungen der Rechtsprechung und die umfangreichen Rechtsänderungen, so auch die Änderungen durch die 8. GWB-Novelle gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die Neufassung nahezu aller Europäischen Gruppenfreistellungsverordnungen und Kommissions-Leitlinien, neue Anforderungen an Compliance-Maßnahmen im Unternehmen und die Modernisierung und weitere Änderungen des deutschen Vergaberechts. Erfasst sind auch die Neuerungen im Europäischen Beihilfenrecht, wie die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Kontrollfragen und Beispielfälle unterstützen bei der Einarbeitung in die Rechtsmaterie.

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – 84. Erg.-Liefg. – Stand: Mai 2016. – Köln: Luchterhand, 2016. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-472-07875-3; € 189.-

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden. Das Werk umfasst Bundes- und Landesrecht sowie Rechtsprechung.

Während mit der 83. Lieferung die Qualitätssicherungsvorschriften aktualisiert wurden, werden mit der 84. Lieferung die Erläuterungen zu folgenden Abschnitten im SGB V erweitert:

- Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten
- Klinisches Krebsregister
- Elektronische Kommunikation
- Anwendungsbereich im Leistungserbringerrecht und Wettbewerbsrecht
- Beitragssatzstabilität

Das neue Syndikusrecht. Von Hartmut Kilger, Susanne Offermann-Burckart, Martin Schafhausen und Doris-Maria Schuster. – München: Beck, 2016. XVI, 260 S. ISBN 978-3-406-69398-4; € 39.-

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwältin und zur Änderung der Finanzgerichtsbarkeit sind zum 1. Januar 2016 grundlegende Änderungen im anwaltlichen Berufs-, Rentenversicherungs- und Arbeitsrecht in Kraft getreten. Kernstück der Neuregelung ist die ausdrückliche Anerkennung des Syndikusrechtsanwalts im anwaltlichen Berufsrecht durch Einführung bzw. Reform der §§ 46 - 46 c ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Jetzt besteht erstmals auch für Syndikusanwältin die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Der Band führt praxisorientiert in die Neuregelungen ein und bietet Formulierungsvorschläge, Fallbeispiele und konkrete Handlungsempfehlungen.

Graef, Ralph Oliver: Recht der E-Books und des Electronic Publishing. – München: Beck, 2016. XLIV, 396 S. ISBN 978-3-406-66082-5; € 65.-

Der Verkauf von E-Books und E-Readern steigt in Deutschland stetig an. Der Band informiert über komplexe urheber- und kartellrechtliche, preisbindungs- und vertragsrechtliche wie auch vertriebs- und steuerrechtliche Fragestellungen in dieser jungen Sparte.

Das Werk bietet Definitionen und Erläuterungen zu E-Books, Enhanced E-Books, Enriched E-Books, Interaktive E-Books und anderen Nutzungsarten von digitalem Content wie Games oder Apps. Erläutert werden Themen wie Google-Snippet-Nutzung, Verlegerleistungsschutzrecht, Internetpiraterie, Haftung von Filehostern sowie Preisbindung. Auch die steuerrechtliche Behandlung von E-Books wird dargestellt. Eingearbeitet sind Gerichtsentscheidungen deutscher und europäischer Gerichte. Vertragsmuster und Beispiele runden den Band ab.

Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts unter besonderer Berücksichtigung des Erd-, Spezialtief-, Tunnel-, Pipeline-, Kanal-, Leitungs-, Straßen-, Gleis- und Brunnenbaus sowie einer ausführlichen Darstellung des Altlasten-, Deponie-, Kampfmittel- und Baulärmrechts unter Berücksichtigung der neuen Homogenbereiche nach der VOB Teil C. Hrsg. von Klaus Englert, Josef Grauvogl und Michael Maurer. – 5. völlig neu bearb. und erweiterte Aufl. – Köln: Werner, 2016. LXXIX, 1058 S. ISBN 978-3-8041-1383-1; € 149.-

Da zahlreiche und kostenaufwändige Rechtsstreitigkeiten im Baurecht durch Probleme mit dem Baugrund ausgelöst werden, sind Kenntnisse des spezifischen Baugrund- und Tiefbaurechts für Baujuristen und Baupraktiker unverzichtbar. Das Autorenteam, das sich aus erfahrenen Tiefbaujuristen und Tiefbauingenieuren zusammensetzt, stellt alle mit dem Baugrund zusammenhängenden Themenbereiche ausführlich dar, allein der Untertitel beschreibt die Bandbreite des Standardwerks. Nicht zuletzt Stuttgart 21, das Kölner Stadtarchiv, zahlreiche Tunnelbohrungen und wiederholte Bombenfunde bei Großbaustellen zeigen die Bedeutung des Baugrund- und Tiefbaurechts.

In der Neuauflage wurde die mittlerweile sehr virulente Kampfmittelproblematik gründlich aufgearbeitet. Zudem wird ausführlich auf die Problematik des Baulärms im Tiefbau eingegangen. Die Neuauflage bezieht verstärkt das internationale Baugrund- und Tiefbaurecht ein. Der Band wurde um Erläuterungen zur Problematik der Erdwärme ergänzt.

In das Handbuch ist die aktuelle Rechtsprechung sowie Literatur eingearbeitet. Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen das Standardwerk.

Handbuch der Steuerveranlagungen. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer 2015. – München: Beck, 2016. Getrennte Zählung. (Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-68978-9; € 89.-

Das „Handbuch der Steuerveranlagungen 2015“ vereinigt die vier Einzelwerke Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer in einem Band.

Zur ersten Orientierung sind zu Beginn der Einzelbände die Gesetzestexte zusammenhängend abgedruckt. Vorweg sind jeweils die Gesetzesänderungen gelistet.

Im Hauptteil wird der Veranlagungszeitraum 2015 behandelt. Hier sind die Gesetzesvorschriften in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen, den Richtlinien und den sonstigen Verwaltungsanordnungen der Finanzbehörden abgedruckt. Gesetze, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsanordnungen sind in voneinander abweichenden Schriftarten gedruckt, damit sich die verschiedenen Kategorien auf einen Blick voneinander abheben. Die gegenüber der letzten Ausgabe geänderten Textstellen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet.

Im Anhang sind die jeweils relevanten Nebengesetze mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen wiedergegeben.

Emmerich, Volker: Unlauterer Wettbewerb. Ein Studienbuch. – 10., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXI, 412 S. (Kurzlehrbücher für das Juristische Studium) ISBN 978-3-406-67890-5; € 31,90.

Das Buch enthält eine Gesamtdarstellung des Wettbewerbsrechts unter umfassender Berücksichtigung der europarechtlichen Besonderheiten. Es legt die Grundprinzipien dar und nimmt ausführlich Stellung zu Problemen. Der Autor nimmt Stellung zur aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

Aufgrund des 2. UWG-Änderungsgesetzes vom Dezember 2015 wurde die Neuauflage vollständig überarbeitet und in weiten Teilen neu geschrieben.

Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht. Begr. von Franz Klein. Bearb. von Eva-Maria Gersch ... – 13., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXV, 2221 S. ISBN 978-3-406-68760-0; € 99.-

In einem handlichen Band wird die gesamte Abgabenordnung komplett erläutert. Mitkommentiert werden das Steuerstrafrecht (§§ 369 - 412 AO) sowie die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung, des Zollkodex und der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften.

Die Neuauflage ist auf dem Stand 1. Feb. 2016. Es wurden acht Änderungsgesetze zur AO eingearbeitet, u.a.:

- zu den Identifikationsmerkmalen und zur Buchführungspflicht (hier auch Kommentierung der Grundsätze GoBD)
- zur strafbefreienden Selbstanzeige
- neue Zuständigkeitsregelung für Offshore-Windparks
- Ausweitung des internationalen Informationsaustauschs.

Der ab 1.5.2016 geltende neue Zollkodex der Union (UZK) ist berücksichtigt, ebenso (bei der Kommentierung des § 117 AO) alle Änderungen beim EU-Amtshilfegesetz. Zahlreiche neue BFH-Entscheidungen, FG-Urteile, Verwaltungserlasse und die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses (AEAO) sind eingearbeitet.

Umsatzsteuergesetz. Kommentar. Begr. von Johann Bunjes ... Erläutert von Hans-Hermann Heidner ... – 15., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXX, 1432 S. ISBN 978-3-406-68616-0; € 99.-

Der „Bunjes“ aus der gelben Reihe des Beck-Verlags erläutert als Jahreskommentar prägnant den jeweils aktuellen Stand des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Dargestellt wird neben den Grundzügen dieses Rechtsgebietes auch eine detaillierte Kasuistik. Die Neuauflage ist auf dem Stand April 2016. In den Jahres-

kommentar sind alle für 2016 relevanten Gesetzesänderungen zur Umsatzsteuer und zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.

Im Anhang ist die jeweils aktuelle Fassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und der Mehrwertsteuer-Verordnung (MwStVO) abgedruckt.

Jula, Rocco und Barbara Sillmann: Praxishandbuch GmbH. Gründung, Führung, Sicherung. – 6. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2016. 295 S. ISBN 978-3-648-08492-2; € 49,95.

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist die beliebteste Rechtsform in Deutschland.

Der Praxisratgeber unterstützt in Fragen zur Gründung und Führung einer GmbH. Der Band wendet sich an (zukünftige) Gründer sowie an GmbH-Geschäftsführer und Gesellschafter. Zunächst informieren die Autoren über die GmbH-Gründung. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Gesellschaftsvertrag, GmbH und Steuern, Geschäftsführung der GmbH, GmbH-Geschäftsführervertrag, Haftungsrisiken in der Gründungsphase und Formalien, die zu beachten sind. Ein kommentierter Mustervertrag gibt Hilfestellung bei der Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrags.

Der zweite Teil richtet sich an den Geschäftsführer einer GmbH. Es werden die wichtigsten Aufgaben des GmbH-Geschäftsführers beschrieben. Behandelt werden auch die Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers im Insolvenzfall.

Der abschließende Teil widmet sich den entscheidenden Faktoren einer erfolgreichen Unternehmensführung: Businessplan, Kapitalbeschaffung, Standortwahl, Einsatz von Marketing-Instrumenten und Personalfragen. Checklisten, Übersichten und Tipps unterstützen dabei den Unternehmeralltag. Über Registrierungs-codes im Buch stehen dem Käufer sowohl Arbeitshilfen als auch das Werk als eBook zum Herunterladen zur Verfügung.